



Hiermit wird nach § 21 Abs. 9 der CoronaVO bekannt gemacht,

1. dass im Landkreis Freudenstadt an 14 aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 unterschritten hat,
2. eine sinkende Tendenz im Sinne von § 21 Abs. 7 CoronaVO besteht und daher
3. ab Freitag, 04.06 2021 die Regelungen der Öffnungsstufe 2 nach § 21 Abs. 2 CoronaVO gelten.

### Begründung

Seit 21.05.2021 gelten im Landkreis Freudenstadt die Regelungen zur Öffnungsstufe 1 nach § 21 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 in der Fassung vom 13.05.2021 (CoronaVO). Das Landratsamt hat dies am 19.05.2021 bekanntgemacht.

Unterschreitet in einem Landkreis, in dem die Regelungen der Öffnungsstufe 1 bereits Anwendung finden, an 14 aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 und besteht eine sinkende Tendenz im Sinne des § 21 Abs. 7 CoronaVO, gehen die Regelungen der Öffnungsstufe 2 gemäß § 21 Abs. 2 CoronaVO zusätzlich zu den Regelungen der Öffnungsstufe 1 den entsprechenden Regelungen der Verordnung vor. Dabei liegt eine sinkende Tendenz vor, wenn innerhalb von 14 aufeinanderfolgenden Tagen seit dem ersten Tag der Öffnungsstufe 1 die Sieben-Tage-Inzidenz durchschnittlich unter der Sieben-Tage-Inzidenz des ersten Tages der Öffnungsstufe 1 liegt.

Im Landkreis Freudenstadt lag die Sieben-Tage-Inzidenz vom 21.05.2021 bis zum 03.06.2021, somit an 14 aufeinander folgenden Tagen, unter 100. Zudem besteht eine sinkende Tendenz im Sinne des § 21 Abs. 7 CoronaVO: Die Sieben-Tage-Inzidenz lag am 21.05.2021, dem ersten Tag der Öffnungsstufe 1, bei 82,9. Die durchschnittliche Sieben-Tage-Inzidenz innerhalb der letzten 14 Tage beträgt 67,5 und liegt damit unter der Sieben-Tage-Inzidenz vom 21.05.2021. Maßgeblich für diese Feststellung ist nach § 21 Abs. 9 CoronaVO die vom Robert Koch-Institut veröffentlichte Sieben-Tage-Inzidenz.

Gemäß § 21 Abs. 9 CoronaVO macht das Landratsamt bekannt, dass die Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 CoronaVO eingetreten sind. Die Rechtswirkungen der Öffnungsstufe 2 treten am nächsten Tag nach der Bekanntmachung, somit am 04. Juni 2021 ein.

Die Regelungen der Öffnungsstufe 2 können im Einzelnen dem § 21 Abs. 2 CoronaVO entnommen werden.